



Planungserklärung

Version 4

AO / 5. September 2024

FIN 75 2022.FINFV.91 Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Freudiger)	1. Die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten und die bei der Berechnung des Finanzausgleichs verbleibenden Zentrumslasten entsprechen ab dem Jahr 2025 den Zahlen gemäss Abbildung 43 des FILAG-Berichtes.	+	
FiKo (Freudiger)	2. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG mit folgendem Inhalt:	+	
FiKo (Freudiger)	2.1 Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion Langenthal und Burgdorf werden ebenfalls auch pauschal abgegolten, so dass eine gegenüber heute verbesserte Berücksichtigung ihrer Zentrumslasten resultiert; der Prozentsatz der Pauschalabgeltung der Netto-Zentrumslasten kann tiefer liegen als jener der Städte Bern, Biel und Thun.	+	
FiKo-Mehrheit (Freudiger)	2.2 Die Werte der Gemeinden mit Zentrumsfunktion für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung liegen nicht unter 25% ihrer Brutto-Zentrumslasten; der Wert ist angemessen zu erhöhen, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Mio. und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen.	+	
FiKo (Freudiger)	2.3a Eine Mehrbelastung übriger Gemeinden durch die FILAG-Anpassung gemäss Ziff. 1 ist bei Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu vermeiden; Art. 29b FILAG bleibt anwendbar.	+	
FiKo-Minderheit (Lindegger)	2.3b Die Mehrbelastung durch die zusätzliche Abgeltung von Burgdorf und Langenthal wird bis zur nächsten Überarbeitung des FILAG, die gemäss Planungserklärung 3 im Jahr 2027 in den Grossen Rat kommen soll, durch den Kanton finanziert.		-

FiKo (Freudiger)	2.4	Die heute für den Vollzug des Disparitätenabbaus und der Mindestausstattung massgebenden Werte (37 % und HEI von 86) sind im FILAG zu verankern.	--
FiKo (Freudiger)	2.5	Bis zur Neuregelung der Zentrumslasten (Ziff. 2) werden die anrechenbaren Zentrumslasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht.	+
FiKo (Freudiger)	3.	Der Regierungsrat unterbreitet sodann für die grundsätzliche Neuregelung der Zentrumslasten dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2027 eine (weitere) Revision des FILAG mit mindestens folgenden Eckwerten:	+
FiKo (Freudiger)	3.1	Einführung eines Abgeltungssystems, das sich in erster Linie an interkommunalen Regionallasten orientiert; d.h. die Abgeltungsberechtigung einer Gemeinde ist funktional nach Aufgabenerfüllung (Regionallast: anerkannte Last der Gemeinde mit regionalem Einzugsgebiet, d.h. mindestens regionalem Bezückerkreis) zu wählen und nicht mehr auf eine Zahl weniger Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu beschränken.	+
FiKo-Mehrheit (Freudiger)	3.2	Bessere Berücksichtigung der nachgewiesenen Lasten von Subzentren und Gemeinden, die Leistungen mit regionalem Einzugsgebiet anbieten.	+
FiKo-Mehrheit (Freudiger)	3.3	Gemeinden, die ihre Aufgaben unwirtschaftlich erfüllen, erhalten eine reduzierte Abgeltung; Gemeinden mit effizienter Organisation und Aufgabenerfüllung werden vermehrt belohnt.	+
FiKo-Mehrheit (Freudiger)	3.4	Alle Zentrumsvorteile (Zentrumsnutzen, Standortvorteile, Eigenfinanzierungsmöglichkeiten) der zentrumslastenabgeltungsberechtigten Gemeinden sind konkret und nachvollziehbar zu ermitteln und bei der Abgeltung zu berücksichtigen.	+
FiKo-Mehrheit (Freudiger)	3.5	Die Finanzkommission ist bei der Erarbeitung aktiv und periodisch miteinzubeziehen.	+
Schär (FDP)	4.	Der geografisch- topografische Zuschuss an die Gemeinden darf nicht gekürzt oder total gestrichen werden.	-
Schär (FDP)	5.	Bei der nächsten Revision des FILAG ist der Artikel 35 zu streichen.	-